

## § 1 BAföGZV (Brandenburg) — Ämter für Ausbildungsförderung

BAföG-Zuständigkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten errichteten Ämter für Ausbildungsförderung und die Studentenwerke des Landes Brandenburg führen die Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Auftrage des Bundes durch.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung der Kreise und kreisfreien Städte regelt sich nach § 45 Abs. 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- (3) Für die an der Europa-Universität „Viadrina“, der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus, der Fachhochschule Eberswalde, der Fachhochschule Lausitz und für die in Afrika und Ozeanien immatrikulierten Studierenden ist das Studentenwerk Frankfurt (Oder), für die an der Universität Potsdam, der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam Babelsberg, der Fachhochschule Brandenburg, der Technischen Fachhochschule Wildau, der Fachhochschule Potsdam, der am Theologischen Seminar Elstal (Fachhochschule) des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden Deutschlands KdöR und an der Hochschule für digitale Medienproduktion ( THE GERMAN FILM SCHOOL ) in Elstal immatrikulierten Studierenden das Studentenwerk Potsdam örtlich zuständiges Amt für Ausbildungsförderung.
- (4) Das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung übt die Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung aus.

Zitiervorschlag: § 1 BAföGZV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BAf%C3%B6GZV/1>